

Hygienekonzept „Lockdown light“ für die Offene Kinder- und Jugendarbeit beim KJR München-Stadt

Inhaltsübersicht

1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Gültigkeitsbereich.....	2
3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen	3
3.1 Gesundheit.....	3
3.2 Aktives Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln	3
3.3 Minimierung von Kontakten	4
3.4. Mund-Nase-Bedeckung.....	5
3.5 Kommunikation.....	5
3.6 Dokumentation	5
4. Spezifische Hygienemaßnahmen	6
4.1 Allgemeine Regelungen	6
4.1.1 Lüftung der Räume.....	6
4.1.2 Betreten der Räume durch Externe	6
4.1.3 Feststellung der Einrichtungsgröße/Raumgröße	7
4.1.4 Außenflächen, Fahrradabstellflächen und Parkplätze.....	7
4.1.5 „Versammlungsverbot“ vor der Einrichtung.....	8
4.1.6 Kommen und Gehen – die Eingangssituation	8
4.1.7 Toilettensituation	9
4.1.8 Küchen- bzw. Thekensituation	9
4.1.9 Zwischenreinigung	10
4.2. Örtliche Spezifikation	10

1. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen leiten sich aus den offiziellen Anordnungen und (Rund-)Schreiben der Bayerischen Staatsregierung und seinen Ministerien sowie Schreiben des Sozialreferats der Landeshauptstadt München ab.

- I. Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (BJR vom 08.10.2020)
- II. Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 28.05.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-342 Titel: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie im Bereich der Schulen und Heilpädagogischen Tagesstätten
- III. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Schulen vom 07.05.2020, Titel: „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) COVID-19; hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes“
- IV. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Schulen vom 08.05.2020, Titel: „Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs – Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes“
- V. Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020
- VI. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS von April 2020 (siehe Dienstanweisung des KJR)

Die rechtlichen Grundlagen und Empfehlungen werden vom Hygiene-Beauftragten OKJA eigenverantwortlich auf Aktualität geprüft. Veränderungen werden im Hygienekonzept OKJA dokumentiert und die Mitarbeitenden darüber zeitnah informiert.

Das vorliegende Hygienekonzept und die jeweilige örtliche Spezifikation sind in der jeweiligen Einrichtung vorzuhalten und ggf. auf Verlangen der zuständigen Behörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

2. Gültigkeitsbereich

Das Konzept gilt für alle regionalen und überregionalen städtischen Kinder- und Jugendfreizeitanlagen in Trägerschaft des KJR München-Stadt.

Jede Einrichtung legt auf der Basis dieses Konzepts eine örtliche Spezifikation (= Anlage) für die jeweiligen baulichen, personellen und fachlichen Erfordernisse fest und benennt eine Corona-Ansprechperson für die Mitarbeiter*innen der Einrichtung. Diese Spezifikation ist zusammen mit dem Konzept Grundlage der Arbeit und Bedingung für die Öffnung der Einrichtung.

Der Hygiene-Beauftragte für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im KJR München-Stadt ist Abteilungsleiter Michael Kottermeier. Er wird vertreten durch Abteilungsleiterin Birgit Stieler.

Der Hygiene-Beauftragte für den Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit ist für die Aktualisierung des Hygienekonzepts OKJA verantwortlich. Die Hygiene-Beauftragten der Einrichtungen sind

für die Umsetzung des Hygienekonzepts und die Anpassung der örtlichen Spezifikation verantwortlich.

3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen

Dieses Konzept gilt während des sogenannten „Lockdown light“ ab 04. November bis voraussichtlich 30. November 2020 und ist aufgrund der aktuellen Regelungen nicht mehr in drei Phasen unterteilt.

3.1 Gesundheit

Nur Kinder und Jugendliche ohne Krankheitssymptome oder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentliches Husten dürfen die Einrichtung besuchen, Angebote wahrnehmen oder persönlich (nicht digital) beraten bzw. unterstützt werden.

Bei Auftreten von Symptomen (Husten, Fieber, Schnupfen mit Fieber sowie Geruchs- und Geschmacksverlust) mit Verdacht auf COVID-19 bei Besucherinnen*, Besuchern* oder Mitarbeitenden während des Einrichtungsbetriebs, ist die Einrichtungsleitung zu informieren. Der/die Erkrankte* muss die Einrichtung umgehend verlassen. Die Einrichtungsleitung meldet den Sachverhalt umgehend der Abteilungsleitung und bespricht weitere Maßnahmen. In diesem Fall darf die Einrichtung nicht betreten, das Angebot nicht besucht und der/die Besucher*in nicht beraten werden. Weitere Ausschlusskriterien sind: wenn ein/e Familienangehörige*r nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt. Auch bei Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage gilt dies.

Bei Kindern und Jugendlichen, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts¹ zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind die Eltern angehalten, mit dem Arzt/der Ärztin abzuklären, ob das Risiko eines Besuchs der Einrichtung vertretbar ist.

3.2 Aktives Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln

Die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln und Anforderungen im Überblick²

- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- regelmäßiges Händewaschen mit Seife (für 20 bis 30 Sekunden)
- Desinfektionsmaßnahmen einschließlich Desinfektionsstationen können als flankierende Maßnahme zu den Handwaschmöglichkeiten angeboten werden.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung von Berührungen von Augen, Nase und Mund (= „Finger aus dem Gesicht!“)

¹ Vgl. hierzu: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

² Vgl. zusätzlich Informationen des Robert Koch-Inst. (RKI): <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

- Betreten und Verlassen des Gebäudes/des Raumes unter Wahrung des Abstandsgebots
- bei (Corona-spezifischen) Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben
- Gegenstände wie Trinkflasche, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte ... sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Es ist Aufgabe aller pädagogischen Mitarbeiter*innen, die Einhaltung der Verhaltensregeln aktiv einzufordern, wo nötig zu erklären³ und zu überwachen.

Hilfreich sind dabei auch an entsprechenden Stellen und gut sichtbar angebrachte Plakate, die durch Abbildungen und Text auf die Abstands- und Hygieneregeln hinweisen – entsprechende Muster befinden sich im KJR-Intranet ([Link](#)).

Die o.g. Regeln gelten selbstverständlich bei allen nun weiter ausgeführten Regelungsbereichen und werden daher nicht immer wiederholt!

In der örtlichen Spezifikation werden Aussagen zur jeweils erforderlichen Personalsituation (Zahl der anwesenden pädagogischen Fachkräfte, Praktikantinnen* und Praktikanten* sowie Aufsichtspersonen) bei den jeweiligen Programmen/Maßnahmen getroffen.

3.3 Minimierung von Kontakten

Bei allen organisatorischen Regelungen sollte grundsätzlich immer darauf geachtet werden, möglichst wenig Kontakte „entstehen“ zu lassen.

Deswegen gilt Folgendes:

Der Mindestabstand muss immer eingehalten werden. Grundsätzlich sollten alle personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Verringerung von Kontakten genutzt werden, z.B. Schichtbesetzung, eine Aufteilung der Angebotsgruppen auf feste pädagogische Mitarbeiter*innen. Die unter Punkt 3.2 genannten Verhaltensregeln müssen beachtet werden.

Angebote mit mehreren Personen sollen so geplant und umgesetzt werden, dass Personen, die sich auch außerhalb dieses Angebotes bereits regelmäßig begegnen, zusammengefasst werden (z.B. aus derselben Schul-Gruppe, Geschwister oder als Familie gemeinsam in einem Haushalt leben).

Die Anzahl der Besucher*innen in der Einrichtung richtet sich nach den Angaben der örtlichen Spezifikation und der jeweiligen Raumgröße (= 4 m² pro Person). Es können nur strukturierte Angebote/Gruppenangebote umgesetzt werden. Durch die momentan geltenden Vorgaben ist die Durchführung des Offenen Treffs nicht möglich.

Aktionen im öffentlichen Raum erfolgen in einer Gruppengröße von bis zu 12 Teilnehmenden:

- in aufsuchender Form zur Kontaktpflege

³ Anmerkung: Das Einhalten der nötigen disziplinierten Hygieneetikette ist abhängig von der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung. Bei Kindern jüngeren Alters bedarf es insofern einer entwicklungsangemessenen Unterstützung.

- in festen Gruppen, wenn die Einrichtung z.B. kein Freigelände hat oder als mobiles Gruppenangebot
- Offene mobile Angebote finden nur in Rücksprache mit der Abteilungsleitung statt.

Allgemein gilt:

- kein Wechsel der pädagogischen Kräfte während der Angebotszeit oder während einer Beratung
- keine Durchmischung von Kindern/Jugendlichen während eines Angebots
- keine übergreifenden Gruppenangebote
- Raumwechsel sind zu vermeiden – wenn nötig, dann mit ausreichender Lüftungspause und Zwischenreinigung (siehe Punkt 4.1.9)

3.4 Mund-Nase-Bedeckung

Generell ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in geschlossenen Räumen geboten. Die wichtigste und effektivste Maßnahme ist – neben der Handhygiene und dem Einhalten der Husten- und Niesregeln – das Abstandhalten von mindestens 1,5 m. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf auf keinen Fall dazu führen, den Abstand länger als notwendig zu unterschreiten (auch in Außenbereichen).

In den Räumen ist stets eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Mindestabstand muss in jedem Fall eingehalten werden. Eine Ausnahme für die Mund-Nase-Bedeckung gilt nur in einer statischen Situation unter Einhaltung des Abstands und mit maximal fünf Personen. Auf Begegnungsflächen ist in jedem Fall eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Im Freien ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

3.5 Kommunikation

Die interne und externe Kommunikation erleichtert die Akzeptanz und Einhaltung der notwendigen Regelungen. Daher ist eine klare Kommunikation der Regeln an Kinder und Jugendliche, ggf. Eltern und weitere Kooperationspartner*innen unabdingbar.

Dazu sind Aushänge und gut sichtbare Schilder z.B. im Büro, auf den Toiletten, an der Eingangstüre bzw. im Eingangsbereich und ggf. Veröffentlichungen auf der Homepage und in den sozialen Medien erforderlich.

3.6 Dokumentation

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Diese stehen den Grundsätzen des Offenen Treffs unter Normalbedingungen entgegen, sind aber unter den gegebenen Bedingungen wesentlich, um der Pandemie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

- Erstellung einer Anwesenheitsliste (Papierform) durch das Personal der Einrichtung unter Angabe von Vor- und Familienname und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-

Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie Zeitraum des Aufenthalts. Dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person) inklusive der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung und Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Bayern-Corona-Plan zulässig.

Über die Datenerhebung sind die Besucher*innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z.B. Flyer mit Hinweis auf Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO) bei der Erhebung der Daten zu Informieren.

- Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von einem Monat in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag und sicher vor dem Zugriff Unbefugter aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen (Vor- und Nachname, Telefonnummer und Zeitfenster der Anwesenheit). Die Dokumentation ist vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

4. Spezifische Hygienemaßnahmen

Maßgebend und entscheidend für alle nun folgenden Regelungen ist die Einhaltung der Abstandsregel in Kombination mit den Kontaktregeln. Bei allen Gestaltungsmöglichkeiten müssen immer die Fragen im Raum stehen:

„Kann der Mindestabstand eingehalten werden?“ – „Wenn nein, können die Bedingungen dahingehend verändert werden (z.B. durch weitere Räume) und wie regelt die aktuelle Stufe den Umgang damit z.B. in Bezug auf Mund-Nase-Bedeckung?“

„Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Besucherinnen* und Besuchern* zum Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende Gründe ein Unterschreiten erfordern“

4.1 Allgemeine Regelungen

4.1.1 Lüftung der Räume

Zur Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume ist auf regelmäßiges Stoßlüften zu achten (mindestens alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten lüften oder mindestens alle 60 Minuten für mindestens 10 Minuten lüften). Bei bewegungsorientierten Angeboten sind die Regelungen unter (4.1.3) zu beachten.

4.1.2 Betreten der Räume durch Externe

Das Betreten der Räume durch Externe (z.B. Fachdienste, Handwerker*innen) sollte auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf das Mindestmaß reduziert werden.

Sollten Externe die Räume betreten, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich.

4.1.3 Feststellung der Einrichtungsgröße/Raumgröße

Alle Räume sind vorab auf die nutzbare Fläche (also Flächen außerhalb von festen Möbelstücken) zu vermessen und damit die Anzahl der Personen, die diese Fläche nutzen können, vorab festzulegen. Hier empfiehlt es sich, schrittweise vorzugehen – Gruppenräume vor offenen Räumen, in denen z.B. ein Billardtisch oder eine Tischtennisplatte stehen.

Als Raumbedarf sind 4 m² pro Person zu berechnen.

Es empfiehlt sich im Zweifelsfall lieber einen Tisch, einen Platz weniger anzubieten, um das Abstandsgebot nicht zu unterlaufen.

Für bewegungsorientierte Angebote gilt

- kein Körperkontakt – nur kontaktloses Training / Spiel
- pro Person sind 10 m² Fläche zu berechnen

Bei gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen in geschlossenen Räumen sind diese auf höchstens 60 Minuten zu begrenzen. Nach Möglichkeit soll hierbei permanent gelüftet werden, wenn dies nicht möglich ist, muss nach 30 Minuten für 5 bis 10 Minuten gelüftet werden, um einen vollständigen Frischluftaustausch zu gewährleisten. Ebenso ist vor jedem Gruppenwechsel zu lüften.

Musikalische Aktivitäten

- Bandproben sind unter Einhaltung einer Fläche von 4 m² pro Person möglich.
- Bandproben mit Gesang und/oder Blasinstrumenten sind im Bandübungsraum nicht möglich.
- Proben von Chören und Blasmusiker*innen sind nur im Freien / an der frischen Luft unter Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m möglich

Die jeweiligen Höchstbelegungen der Räume sind in der örtlichen Spezifikation (= Anlage zu diesem Konzept) festzulegen und für alle sichtbar im jeweiligen Raum per Aushang bekannt zu geben, z.B. an der Türe oder neben dem Türrahmen.

Raumnutzungen

- Raumüberlassungen sind momentan nicht möglich.
- Überlassungen an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendarbeit und Schulen sind weiterhin möglich.
- Sonstige institutionelle Anfragen sind mit der Abteilungsleitung zu besprechen.
- Selbstöffnungen sind nicht möglich

4.1.4 Außenflächen, Fahrradabstellflächen und Parkplätze

Für die Außenflächen der Einrichtung (Garten, Hof), welche nur durch die Einrichtung zu betreten sind, gelten die oben genannten Regelungen zum Bemessen der Größe der Fläche (fest installierte Spielgeräte sind von der Fläche abzuziehen z.B. fest installierte Tischtennisplatte). Grundsätzlich ist der Aufenthalt draußen zu empfehlen.

Alle Parkplätze sind ab sofort nicht mehr für Besucher*innen offen, Mitarbeitende befahren und verlassen den Parkplatz ausschließlich nacheinander und halten hierbei das Abstandsgebot ein.

Die Fahrradabstellständer sind weiterhin unter Einhaltung der Abstandsregeln zu nutzen. Eine Regelung zu den Fahrradabstellständern, Rollerständern ist zu treffen. Durch eine gut sichtbare Beschilderung wird darauf hingewiesen, die jeweils geltenden Abstandsregeln einzuhalten. Die Beschilderung weist darauf hin, Fahrräder immer nur durch eine Person und unter Berücksichtigung der Abstandsregeln in den Fahrradständer zu stellen oder zu entnehmen.

4.1.5 „Versammlungsverbot“ vor der Einrichtung

Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund-Nase-Bedeckungs-Pflicht, Abstandsregelung, Kontaktverbot usw.) sind auch dort durch die Besucher*innen und die Mitarbeiter*innen einzuhalten.

Dies bedeutet, dass Regelungen zum Eintreten in die Einrichtung bei Angeboten stattfinden müssen. Wer nicht mehr eingelassen werden kann, muss darauf hingewiesen werden, die Fläche vor der Einrichtung zu verlassen.

4.1.6 Kommen und Gehen – die Eingangssituation

Besucher*innen ohne Krankheitssymptome sowie Personen mit leichten Krankheitssymptomen (siehe 3.1.) dürfen die Einrichtung besuchen.

Gerade in der Urlaubs- und Ferienzeit kommt es verstärkt vor, dass Kinder und Jugendliche die OKJA-Einrichtungen aufsuchen, die sich zuvor (innerhalb der letzten 14 Tage) in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Um diese Information zu erhalten, sind die Einrichtungen dazu angehalten, die Besucher*innen bei Ankunft in der Einrichtung (bei der Erfassung der Daten) nach einem möglichen Urlaub / Reise und dem Aufenthaltsort zu befragen.

Besuchten die Befragten innerhalb der letzten 14 Tage ein ausgewiesenes COVID 19 Risikogebiet, dürfen sie - auch wenn sie symptomfrei sind – nur unter Nachweis eines negativen COVID 19 Testergebnisses in die Einrichtung bzw. an Angeboten teilnehmen.

Dieses Ergebnis muss der Einrichtung nicht im Original vorgelegt werden.

Waren die Besucher*innen in einem Risikogebiet und es liegt kein negatives Testergebnis vor, ist ein Besuch in der Einrichtung oder eine Teilnahme an einer Aktion für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Einreise / Rückkehr nach Deutschland nicht möglich.

Die Einrichtungen haben sich über die aktuelle Entwicklung der Risikogebiete zu informieren. Einen aktuellen Überblick findet ihr [hier](#)

Das Kommen und Gehen der Besuchenden ist so zu gestalten und zu kontrollieren, dass der Mindestabstand und die Höchstbesucher*innen-Zahl der Einrichtung eingehalten werden. Sollten die baulichen Gegebenheiten eine getrennte Ein- und Ausgangssituation zulassen, ist dies einzurichten. Hier ist an die notwendige Beschilderung / Wegemarkierung (evtl. auch in leichter Sprache) zu denken.

In allen anderen Fällen ist festzuhalten, wie die Regelung vor Ort ist. Enge Eingangspassagen und Windfänge sollen nur einzeln betreten werden – auch hier ist eine Beschilderung anzubringen.

Beim Ankommen in der Einrichtung werden die Besucher*innen aufgefordert, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Während des Kommens und Gehens ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich – bei Ampelphase Rot auch darüber hinaus / ständig.

4.1.7 Toilettensituation

Toiletten sind ausschließlich alleine zu betreten. Hier muss nach einem pragmatischen Infosystem gesucht werden z.B. „Besetztsschild“ damit alle wissen, dass sie nicht mehr in die Toiletten/Vorräume gehen. Toiletten könnten auch abgesperrt werden und nur nach Ausgabe des Schlüssels betreten werden.

Die Sanitärräume müssen mit Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit ausgestattet sein (Einmalhandtücher – keine Gemeinschaftshandtücher oder -seifen).

Die Toiletten, Waschbecken, ggf. vorhandene Schilder, Seifen- und Handtuchspender sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

4.1.8 Küchen- bzw. Thekensituation

Kochgruppen und Essens-Situationen können unter den unten dargestellten Regeln stattfinden. Die Kochgruppen können Speisen für alle Besucher*innen der Einrichtungen zubereiten. Diese müssen am Tag der Zubereitung verzehrt werden.

Bei der Essensausgabe ist besondere Sorgfalt geboten.

Die Küche bzw. Theke ist eine besonders sensible Situation. Für das Zubereiten von Speisen und für pädagogisches Kochen sind folgende Punkte zu beachten:

Zubereitung nur mit Mund-Nase-Bedeckung und Einweg-Handschuhen.

- Während der Zubereitung nicht ins Gesicht fassen.
- Die Abstandsregel (1,5 m) ist auch in der Küche unbedingt einzuhalten.
- Wenn gemeinschaftlich gekocht wird, sollte die Anzahl der Teilnehmenden so gering wie möglich gehalten werden. Alle sollten für die Dauer der Maßnahme festes Geschirr und eigene Kochutensilien zugewiesen bekommen. Das zubereitete Essen ist am selben Tag zu verzehren, um die Infektionsketten nachweisen zu können.

Handhygiene einhalten

Im Umgang mit Lebensmitteln ist das Waschen der Hände und der richtige Hautschutz immer wichtig – jetzt aber besonders. Die Hände sind häufiger und intensiver zu waschen.

Die Hände sind vor dem Kochen, vor und nach dem Wechsel von Tätigkeiten z.B. bei Zwischenreinigungen, nach dem Toilettenbesuch, nach dem Abräumen von schmutzigem Geschirr und Besteck zu waschen. Kleine Wunden sind unverzüglich abzudecken.

Spezifisch für die Essens-Situation sind folgende Punkte zu beachten:

- Abstand zwischen den Sitzplätzen mind. 1,5 m.
- Feste Sitzplätze und evtl. freizulassende Sitzplätze deutlich markieren.
- Essenausgabe
 - keine Form von Buffet anbieten, bei der „sich selbst versorgt“ wird
 - keine offenen Besteckkästen, Tellerstapel
 - am besten ausgeben / bedienen
 - keine gemeinsamen Getränkekaraffen auf Tischen etc. – Plastikflaschenausgabe oder eigene mitgebrachte Flaschen benutzen, sonst nur einschenken.
 - beim Servieren / Ausgeben von Essen und Getränken Mund-Nase-Bedeckung tragen und auf die Handhygiene achten.
 - analog ist das Abräumen zu gestalten – Wagen zum Sammeln benutzen, nicht alle Teilnehmende gleichzeitig abräumen lassen, möglich ist auch das Einsammeln durch Betreuende.
 - Reinigung des Geschirrs mit einem Spülgang mit mindestens 60 Grad
- Teilnehmende vor dem Essen zur Handreinigung auffordern!

- Bei Wechsel der Teilnehmenden sind die Tische und Stühle zu säubern (normale Reinigung, keine Desinfektion notwendig).

An der Theke können Einweggetränke und einzeln abgepackte Snacks ausgegeben werden (z.B. Müsliriegel). Es dürfen keine Wasserkaraffen und offenes Essen (z.B. Obst) ausgegeben werden, die für alle Besucher*innen frei zugänglich sind (keine Selbstbedienung). An der Theke sollten sichtbare Bodenmarkierungen angebracht werden, die den notwendigen Abstand signalisieren, ggf. kann auch mit einem mobilen Spuckschutz gearbeitet werden. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist empfohlen.

4.1.9 Zwischenreinigung

Wird ein Raum von mehreren Gruppen nacheinander genutzt, sollen gemeinsam genutzte Gegenstände (z.B. Armaturen, Stühle, Tische, Laptop, Spielgeräte) aber auch die Hauptkontaktflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Handläufe) mit üblichen Reinigungsmitteln zwischengereinigt werden. Hierzu kann das in der Einrichtung verwendete Reinigungsmittel verwendet werden.

4.2. Örtliche Spezifikation (Anlage zum Konzept)

Für einzelne Bereiche der OKJA (z.B. Ferienangebote) stellt der KJR Arbeitshilfen mit spezifischen Hinweisen zur Verfügung, die bei Bedarf in die jeweilige örtliche Spezifikation übernommen werden können.

Die örtliche Spezifikation (= Anlage zum Hygienekonzept) trifft Aussagen zu folgenden Punkten:

- Benennung des/der Hygiene-Beauftragten* der Einrichtung (Aufgaben: Erstellung und ggf. Fortschreibung der örtlichen Spezifikation, Information über und Kommunikation der jeweils gültigen Regelungen zum Infektionsschutz – in der Regel ist die Einrichtungsleitung der/die Hygiene-Beauftragte*)
- verfügbare Raumgrößen und jeweilige maximale Personenzahl – 4m² bzw. 10m² bei bewegungsorientierten Angeboten.
- gegebenenfalls spezifische Aussagen zur Nutzung der Freiflächen
- Beschreibung konzeptioneller Besonderheiten

Die Ausführungen sind knapp zu halten (maximal 3 Seiten).